

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Mai 2008

Nr. 2008/810

Änderung der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung)

1. Ausgangslage

Durch Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 14. Juni 2007 und des Bundesrates vom 27. Juni 2007 ist die Zustimmung zu einer Teilrevision des Reglements der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)¹⁾ beziehungsweise der Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungs-verordnung, MAV)²⁾ erfolgt.

Diese Änderungen sind am 1. August 2007 in Kraft getreten. Die Kantone haben ein Jahr Zeit, ihre entsprechenden kantonalen Grundlagen anzupassen.

2. Erwägungen

Gemäss den eidgenössischen Vorgaben sollen die kantonalen Erlasse angepasst werden. Dies betrifft die Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung)³⁾ sowie die Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn⁴⁾. Die beiden Verordnungen werden in separaten Beschlüssen angepasst.

Änderungen erfolgen insbesondere im Bereich der Naturwissenschaften und der Maturaarbeit. Zudem soll ein Ergänzungsfach Informatik ab dem Schuljahr 2008/2009 angeboten werden.

Die Änderungen sollen am 1. August 2008 in Kraft treten. Damit werden sie erstmals für die Maturitätsprüfungen 2010 und die Varmaturitätsprüfungen 2009 angewendet werden.

3. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

§ 3

Die Maturaarbeit wird bewertet, deren Benotung zählt für das Bestehen der Matura.

§§ 5 und 6

¹⁾ Sammlung der Rechtsgrundlagen EDK 4.3.1.1.

²⁾ SR 413.11.

³⁾ BGS 414.471.11.

⁴⁾ BGS 414.114.

Die naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer Biologie, Chemie und Physik werden einzeln geführt und als Einzelfächer bewertet.

Die vormalig unter 'Geistes- und Sozialwissenschaften' zusammengefassten Fächer Geschichte und Geografie werden einzeln aufgeführt und mit je einer eigenen Note ausgewiesen. Das bisher ebenfalls in dieser Fächergruppe aufgeführte Fach 'Einführung in Wirtschaft und Recht' bleibt obligatorisch, ist jedoch nicht Grundlagenfach.

Informatik wird neu in den Fächerkatalog der Ergänzungsfächer aufgenommen.

§ 7

Die Benotung der Maturaarbeit setzt sich aus dem Arbeitsprozess, der schriftlichen Arbeit sowie deren mündlichen Präsentation zusammen. Die Ausführungsbestimmungen sind in den 'Richtlinien Maturaarbeit' der Kantonsschulen geregelt.

Die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geschichte und Geografie werden einzeln als Grundlagenfächer geführt und als Einzelfächer bewertet. Das Fach Einführung in Wirtschaft und Recht bleibt obligatorisch, ist jedoch nicht Grundlagenfach.

§§ 11 und 12

Die Schulleitung bestimmt das Prüfungsfach sowie die Prüfungsart in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik. Schülerinnen und Schüler haben die Wahl zwischen den Fächern Geschichte und Geografie, die Prüfungsart jedoch wird von der Schulleitung vorgegeben.

§ 22

Die Maturaarbeit wird benotet. Die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geschichte und Geografie werden einzeln aufgeführt und benotet, vergleiche dazu §§ 5 und 6.

§ 25

Die Maturaarbeit wird im Gegensatz zu früher, wo eine von der Lehrperson angenommene Maturaarbeit Zulassungsbedingung zur Maturitätsprüfung war, benotet und zählt neu für das Bestehen der Matura.

Wird die Maturitätsprüfung wiederholt, kann – aber muss nicht mehr – eine neue Maturaarbeit verfasst werden, sofern die erste ungenügend war (Abs. 1). Im geprüften Fach Geschichte oder Geografie kann eine Nachprüfung neu nur dann absolviert werden, wenn die Maturitätsnote ungenügend war (Abs. 5). Dieselbe Regelung – wie schon bisher – gilt im geprüften naturwissenschaftlichen Fach: Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine Nachprüfung absolvieren, wenn die Maturitätsnote ungenügend war (Abs. 6).

4. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung)

RRB Nr. 2008/810 vom 6. Mai 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 2 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung) vom 10. Mai 2004²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

¹ Zu den Prüfungen, die am Ende des letzten Ausbildungsjahres abgenommen werden, werden Schüler und Schülerinnen zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Jahres besucht und eine Maturaarbeit verfasst haben.

§ 3 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 5 Absatz 1 lautet neu:

¹ Für das Bestehen der Maturitätsprüfung entscheiden die Leistungen in folgenden Fächern:

- a) den zehn Grundlagenfächern;
- b) dem gewählten Schwerpunktfach;
- c) dem gewählten Ergänzungsfach;
- d) der Maturaarbeit.

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

¹ Grundlagenfächer sind:

- Deutsch
- Französisch oder Italienisch
- Italienisch oder Französisch oder Englisch oder Latein
- Mathematik
- Biologie
- Chemie
- Physik
- Geschichte

¹⁾ BGS 414.11.

²⁾ GS 99, 108 (BGS 414.471.11).

- Geografie
- Bildnerisches Gestalten oder Musik

§ 6 Absatz 3 lautet neu:

³ Ergänzungsfächer, die für das Bestehen der Maturität mitzählen, sind:

- Physik
- Chemie
- Biologie
- Anwendungen der Mathematik
- Geschichte
- Geografie
- Philosophie
- Religionslehre
- Wirtschaft und Recht
- Pädagogik/Psychologie
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Sport
- Informatik

§ 7 lautet neu:

§ 7. Zählende Noten

Für die Maturitätsnoten zählen Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten. Die Maturaarbeit wird aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und deren Präsentation bewertet.

§ 8 Buchstabe a lautet neu:

- a) In den Grundlagenfächern, im Schwerpunktfach und im Ergänzungsfach zählt die letzte Zeugnisnote als Erfahrungsnote.

§ 8 Buchstaben d und e werden aufgehoben.

§ 11 lautet neu:

§ 11. Prüfungsfächer

Folgende Fächer werden geprüft:

- a) Deutsch
- b) Französisch oder Italienisch
- c) die zweite Fremdsprache (Grundlagenfach)
- d) Mathematik
- e) Schwerpunktfach
- f) Biologie oder Chemie oder Physik
- g) Geschichte oder Geografie

§ 12 Absatz 1 lautet neu:

¹ Geprüft wird in den Fächern

- a) Deutsch: schriftlich und mündlich
- b) Französisch oder Italienisch: schriftlich
- c) zweite Fremdsprache (Grundlagenfach): schriftlich oder mündlich oder erste Fremdsprache: mündlich
- d) Mathematik: schriftlich und mündlich
- e) Schwerpunktfach: schriftlich und mündlich
- f) Biologie oder Chemie oder Physik: schriftlich oder mündlich
- g) Geschichte oder Geografie: schriftlich oder mündlich

§ 12 Absatz 2 lautet neu:

² Die Schulleitung bestimmt die Prüfungsfächer nach Absatz 1 Buchstaben c und f, die Schüler und Schülerinnen können das Prüfungsfach nach Absatz 1 Buchstabe g wählen.

§ 12 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 12 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Die Schulleitung bestimmt die Prüfungsart in den Fächern nach Absatz 1 Buchstaben c, f und g. Mindestens fünf Prüfungen müssen schriftlich sein.

§ 20 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den zwölf Maturitätsfächern und der Maturaarbeit

- a) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden; und
- b) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

§ 22 Absatz 2 lautet neu:

² Zusätzlich im Maturitätszeugnis aufgeführt werden:

- a) das Thema der Maturaarbeit;
- b) die Note des kantonalen Ergänzungsfachs.

§ 25 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Kandidat oder die Kandidatin kann die Maturitätsprüfung nur nach Repetition des ganzen letzten Jahres wiederholen. Eine weitere Maturaarbeit kann verfasst werden, sofern die erste ungenügend war.

§ 25 Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 25 Absatz 5 lautet neu:

⁵ Ist die Maturitätsnote im geprüften Fach Geschichte oder Geografie ungenügend, kann der Kandidat oder die Kandidatin eine Nachprüfung in diesem Fach absolvieren. Die Maturitätsnote ergibt sich aus der Note dieser Nachprüfung und der Erfahrungsnote.

§ 25 Absatz 6 lautet neu:

⁶ Ist die Maturitätsnote im geprüften naturwissenschaftlichen Fach ungenügend, kann der Kandidat oder die Kandidatin eine Nachprüfung in diesem Fach absolvieren. Die Maturitätsnote ergibt sich aus der Note dieser Nachprüfung und der Erfahrungsnote.

§ 25. Als Absatz 7 wird angefügt:

⁷ Die Schulleitung regelt die Prüfungsmodalitäten der Nachprüfungen.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie wird erstmals auf die Maturität 2010 angewendet. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (10) KF, VEL, YJP, DA, RYC, PHG, DK, MM, em, LS
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (6)
 Amt für Volksschule und Kindergarten
 Amt für Kultur und Sport
 Kantonsschule Olten, Dr. Bruno Colpi, Direktor, Hardwald, 4600 Olten (5)
 Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)
 SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf
 Präsidien der Maturitätskommissionen Solothurn und Olten (2, Versand durch ABMH)
 Parlamentsdienste (2), (BRE, GRE)
 Fraktionsvorsitzende (4)
 Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
 GS
 BGS

Veto Nr. 170 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Juli 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist

Departement für Bildung und Kultur (10)
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3500, zu Händen der Schulen)